

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandkreises

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 291-35/2019 KT vom 15.04.2019

Auf Grundlage der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) hat der Kreistag des Burgenlandkreises in seiner Sitzung am 15. 04. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gem. § 35 KVG LSA haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Durch Satzung können hierfür ergänzende Regelungen getroffen werden. Daneben kann in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandkreises.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie die Führer der Fachdienste des Katastrophenschutzes

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ersten eines Monats im Voraus.

(2) Es werden monatlich folgende Pauschalbeträge gezahlt:

a) Kreisbrandmeister	420,00 Euro
b) 1. Stellvertretender Kreisbrandmeister – Koordination Fachdienste im Katastrophenschutz	250,00 Euro
c) 2. Stellvertretender Kreisbrandmeister Koordination Kreisausbildung	250,00 Euro
d) Fachdienstführer Katastrophenschutz	50,00 Euro

(3) Die Führer der Fachdienste des Katastrophenschutzes werden durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister eingesetzt.

- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder und Helfer

- (1) Die auf Kreisebene stattfindende, laufbahngemäße Aus- und Fortbildung wird gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO-FF) vom 29.02.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verantwortung von Personen durchgeführt, die einen Lehrgang zum Ausbilder am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge oder an einer anderen Landesfeuerweherschule erfolgreich abgeschlossen haben und denen diese Aufgabe durch die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurde.
- (2) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt als anlassbezogene Pauschale nach der Durchführung eines Lehrganges. Der jeweilige Pauschalbetrag ergibt sich aus einer jährlich anzupassenden Kalkulation.
- (3) Insofern mehrere Kreisausbilder an der Durchführung des Lehrgangs beteiligt waren, ist der Pauschalbetrag gem. § 3 Abs. 2 auf die beteiligten Kreisausbilder und Helfer aufzuteilen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat des Lehrgangsabschlusses.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ersten eines Monats im Voraus.
- (2) Es werden monatlich folgende Pauschalbeträge gezahlt:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Kreisjugendfeuerwehrwart | 180,00 Euro |
| b) 1. Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart –
Ausbildung in den Jugendfeuerwehren | 135,00 Euro |
| c) 2. Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart –
Ausbildung in den Kinderfeuerwehren | 135,00 Euro |
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 5

Reisekostenvergütung

Den in §§ 2 Abs. 2 a) b) und c) sowie 4 Abs. 2 a) aufgeführten ehrenamtlichen Funktionsträgern ist nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen Reisekostenvergütung zu gewähren.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandkreises Nr. 047-03/2007 KT vom 01.11.2007 außer Kraft.

Naumburg, den 18.06.2019

Götz Ulrich

Landrat

Bekanntmachung am 22.06.2019